



Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister

Az.: 32 32 01 01

26571 Juist, 28.04.2021

Allgemeinverfügung über die Erteilung einer allgemeinen Ausnahmegenehmigung von der sog. „Bauzeit“ im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Die Inselgemeinde erlässt gemäß § 35 (2) des VwVfG folgende Allgemeinverfügung:

- (1) Auf Grund der Folgen der Corona-Pandemie wird gemäß § 5 (1) in Verbindung mit § 9 (1) der Juister Lärmschutzverordnung (JLVO) vom 17.04.2013 und § 1 (1) des Nds. Verwaltungsverfahrensgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung der Beginn der Sommerkurzeit vom 01.05.2021 auf den 09.05.2021 verschoben.
- (2) In der Zeit vom 03.05. bis zum 08.05.2021 ist die Ausübung lärmintensiver Bau- und Baunebenarbeiten, sowie die An- bzw. Abfuhr von Baumaterialien, Bauschutt, Aushub u. ä. erlaubt.
- (3) Die Ruhezeiten nach § 4 (3) bleiben davon unberührt.
- (4) Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis zu ihrer Aufhebung, längstens jedoch bis einschließlich 08.05.2021.
- (5) Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit widerrufen werden

Begründung:

Gemäß § 5 JLVO sind im Kurbereich der Insel Juist Bauarbeiten und Baunebenarbeiten sowie die An- bzw. Abfuhr von Baumaterialien, Bauschutt, Aushub u. ä. während der Zeit vom 01.05. bis 30.09. eines jeden Jahres ganztägig verboten. Insbesondere gilt dies für Tätigkeiten wie Hämmern, Stemmen, Sägen, Bohren, Trennschleifen sowie für den Gebrauch von z. B. Mischmaschinen, Schreddern, Kreissägen, Kompressoren, Baggern oder Rüttlern.

Die Inselgemeinde Juist kann Ausnahmen von diesen Regelungen zulassen, sofern die Interessen der Bauherrschaft bzw. der bauausführenden Firmen, die durch die Verordnungen geschützten öffentlichen Interessen, insbesondere die Belange des Kurortes, überwiegen oder ein öffentliches Interesse für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gegeben ist.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie ist es den Gästen seit Monaten nicht erlaubt auf der Insel Juist zu touristischen Zwecken zu übernachten.

Daher würde eine Verlängerung der Bauzeit auf Juist auch nicht die Belange der Kurgäste und somit des Kurortes beeinträchtigen. Ein besonderer Schutz von kurenden oder erholungssuchenden Personen gemäß JLVO ist gegenwärtig nicht erforderlich. Somit werden durch eine Weiterführung von Arbeiten im Sinne des § 5 JLVO schutzwürdige öffentliche Belange, insbesondere die Belange des Kurortes, nicht berührt. Der in Ziffer 5 dieser Allgemeinverfügung enthaltene Widerrufsvorbehalt ist erforderlich, um zeitnah auf sich ändernde Regelungen in Sachen der Eindämmung der Coronapandemie, insbesondere in Bezug auf die Freigabe der Beherbergung zu touristischen Zwecken, reagieren zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Hinweis:

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis:

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).


Dr. Tjark Goerges

